

EASA Part-DTO

Verordnung (EU) 2018/1119 der Europäischen Kommission vom 11.07.2018

DTO Swiss Ballooning Academy

CH.DTO.0316

DTO-Handbuch



Dokumenten-Referenz	DTO-HB
Dokumentenbezeichnung	DTO-HB SBA
Ausgabe / Revision	1 1
Revisionsdatum	20.11.2019

Hintergrund und Rechte zur Weiterverwendung

Dieses DTO-Handbuch (DTO-HB) entspricht den Anforderungen zur Deklaration der DTO des Schweizerischen Ballonverbands SBAV (als «Swiss Ballooning Academy» bezeichnet) gemäss Verordnung (EU) 2018/1119 der Europäischen Kommission vom 11.07.2018 (Part-DTO). Es wurde durch folgende Personen unter Koordination des SBAV erarbeitet (in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens): Kurt Boppart, Kurt Frieden, Benjamin Senn, Walter Vogel, Balthasar Wicki.

Vorbemerkungen

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir darauf, konsequent die männliche und weibliche Formulierung zu verwenden, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Der Inhalt dieses DTO-HB ersetzt keinerlei Betriebsdokumente oder Verfahren, die von den zivilen Luftfahrtbehörden, Ballon- und Avionikherstellern oder Betreibern von Ballonen herausgegeben wurden. Es darf nicht als Anweisung für die Durchführung einer bestimmten Fahrt ausgelegt werden.

Veröffentlicht durch: Schweizerischer Ballonverband SBAV
Fédération Suisse d'Aérostation FSA
c/o Aero-Club der Schweiz
Lidostrasse 5
6006 Luzern
Tel.: +41 41 375 01 04
E-Mail: info@sbav.ch

Korrektur- und Verbesserungshinweise sind bitte an info@sbav.ch zu senden.


Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeines	5
0.1	Freigabe	5
0.2	Referenznummer	5
0.3	Verteilerliste.....	5
0.4	Versionskontrolle.....	5
0.5	Liste der gültigen Kapitel und Seiten	5
0.6	Liste der allgemeinen Anhänge	5
0.7	Liste der Anhänge mit Ausbildungsprogramme.....	6
0.8	Abkürzungen	7
0.9	Angemessenheit	7
0.10	Verweisung auf Drittdokumente.....	7
0.11	Grundlagen	7
1.	Swiss Ballooning Academy (SBA).....	9
1.1	Grundsatz.....	9
1.2	Hauptgeschäftssitz.....	9
1.3	Ausbildungsorganisation	9
1.4	Direkt angeschlossene Instruktoren	9
1.5	Angeschlossene Clubs	10
1.5.1	Grundsatz.....	10
1.5.2	Rechte und Verpflichtungen der angeschlossenen Clubs.....	10
1.5.3	Kostentragung und Rückvergütungen	11
2.	Personelle Organisation	12
2.1	Verantwortliche Personen.....	12
2.2	Vertreter der DTO (ACM).....	12
2.3	Ausbildungsleiter (HT)	12
2.4	Stv. Ausbildungsleiter (Stv. HT).....	13
2.5	Leiter Administration (HADM)	13
2.6	Instruktoren	13
2.7	Theorielehrer.....	14
3.	Deklaration.....	15
3.1	Erstmalige Deklaration	15
3.2	Vorgängige Schulbewilligung.....	15
3.3	Meldung von Änderungen.....	15
4.	Sicherheitsstrategie, Risikomanagement und Meldewesen.....	16
4.1	Sicherheitsstrategie	16

4.2	Risikomanagement	16
4.3	Risikorelevante Pendenzen	17
4.4	Meldewesen	17
5.	Einrichtungen der DTO, eingesetzte Luftfahrzeuge und Versicherungen.....	18
5.1	Einrichtungen der DTO	18
5.2	Ort für Praxisausbildungen	18
5.3	Eingesetzte Luftfahrzeuge	18
5.4	Versicherungen	19
6.	Ausbildungsaktivitäten	20
6.1	Umfang.....	20
6.2	Ausnahmen	20
6.3	Ausbildungsprogramme	20
6.4	Übersetzungen; verbindliche Sprachversion	21
6.5	Geplante weitere Ausbildungsprogramme.....	21
6.6	Ausbildungserklärung	21
6.7	Ausbildungsbestätigungen	21
6.8	Zusammenarbeit mit anderen DTO/ATO	21
7.	Aufzeichnungen	22
7.1	Grundsatz.....	22
7.2	Aufbewahrungsfrist	22
7.3	Aufzeichnungen	22
8.	Konformitätsüberwachung.....	24
8.1	Jährliche Selbstüberprüfung	24
8.2	Jährlicher Tätigkeitsbericht	24
8.3	Aufsicht	24

0. Allgemeines

0.1 Freigabe

Swiss Ballooning Academy		Unterschrift: 
Name:	Balthasar Wicki	
Funktion:	Vertreter der DTO (ACM)	
Datum:	20.11.2019	

0.2 Referenznummer

Die Referenznummer der SBA gemäss ARA.DTO.100 lautet: CH.DTO.0316

0.3 Verteilerliste

Empfänger	Format		Obligatorisch	Information
	Digital	Papier		
Vertreter der DTO (ACM)	X		X	
Ausbildungsleiter (HT)	X		X	
Stv. Ausbildungsleiter (Stv HT)	X		X	
Leiter Administration (HADM)	X		X	
Instruktoren	X		X	

0.4 Versionskontrolle

Datum	Ausgabe	Revision	Merkmal
20.11.2019	1	1	Erstausgabe

0.5 Liste der gültigen Kapitel und Seiten

Nachdem die SBA das DTO-HB bei Änderungen jeweils als Gesamtes neu herausgibt, wird analog zu AMC2 BOP.ADD.200(b) auf die Liste der gültigen Kapitel und Seiten verzichtet.

0.6 Liste der allgemeinen Anhänge

Referenz	Bezeichnung
ANH 101	Abkürzungsverzeichnis
ANH 201	Aktuelle Deklaration gemäss DTO.GEN.115 (Kopie; Stand 20.11.2019)

Referenz	Bezeichnung
ANH 211	Genehmigung der Ausbildungsprogramme durch Q.C.M.
ANH 299	Schulbewilligung CH-BAL 110258, gültig bis 07.04.2020 (pro memoriam, Kopie)
ANH 301	Liste der Instruktoren
ANH 302	Liste der eingesetzten Luftfahrzeuge
ANH 321	Übersicht über Versicherungen (inklusive Kopie der Policen)
ANH 401	Erklärung der Ballonclubs über den Anschluss an die SBA (Muster)
ANH 405	Erklärung der Instruktoren über den Anschluss an die SBA (Muster)
ANH 409	Liste der angeschlossenen Ballonclubs
ANH 411	Benützungserklärung für Luftfahrzeuge (Muster)
ANH 421	Ausbildungserklärung für Auszubildende (Muster)
ANH 422	Personalblatt für Auszubildende (Muster)
ANH 431	Sticker für Logbuch (Muster)
ANH 501	Risikomanagement
ANH 502	Kontrollblatt Risikoüberprüfungen
ANH 510	Liste risikorelevanter Pendenzen
ANH 601	Checkliste Selbstüberprüfung (Muster)
ANH 611	Jährlicher Tätigkeitsbericht (Muster)

0.7 Liste der Anhänge mit Ausbildungsprogramme

Die gemäss ARA.DTO.110 geprüften und durch das BAZL geprüften DTO-Ausbildungsprogramme (Part-DTO Art. 1 Abs. 1 Ziff. 25) sind nachstehend aufgeführt. Bezüglich der Übersetzungen der Ausbildungsprogramme siehe Ziffer 6.4.

Referenz	Bezeichnung	Verbindliche Version	Ausgabe	Revision
ANH 701d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) LAPL(B)/BPL (Heissluftballon) Theorieausbildung (d)	X	1	1
ANH 702d	Richtlinie 318.11.000.10 D / O-019 D des BAZL vom September 2015 (TEIL I - Allgemeine Fächer) (d)	X		
ANH 703d	Richtlinie 318.11.000.10 D / O-019 D des BAZL vom September 2015 (TEIL II – Spezifische Fächer für Ballonfahrer) (d)	X		
ANH 711d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) LAPL(B)/BPL (Heissluftballon) Praxisausbildung (d)	X	2	1

Referenz	Bezeichnung	Verbindliche Version	Ausgabe	Revision
ANH 751d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) Klassenerweiterung (Gasballon) (d)	X	2	1
ANH 761d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) Erweiterung Ballongruppe (Heissluftballon) (d)	X	2	1
ANH 771d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) Erweiterung Fesseln (d)	X	2	1
ANH 781d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) Erweiterung Nachtfahrt (d)	X	2	1
ANH 791d	Ausbildungsprogramm (mit Ausbildungskontrolle integriert) Erweiterung Luftschiff (d)	X	2	1

0.8 Abkürzungen

Siehe die Abkürzungsliste ([ANH 001](#)).

0.9 Angemessenheit

Dieses DTO-HB berücksichtigt die Aspekte des Ausbildungsbetriebs im Rahmen einer DTO. Es ist in Umfang und Detaillierungsgrad der Komplexität, den Risiken und den besonderen Verhältnissen des Betriebs der SBA angepasst.

0.10 Verweisung auf Drittdokumente

Soweit sinnvoll, erforderlich und anwendbar, wird entsprechend AMC1 BOP.ADD.200(f) im DTO-HB auf die Wiederholung von Vorschriften aus Drittdokumenten (z.B. AMC, gesetzliche Vorschriften etc.) verzichtet, sondern grundsätzlich darauf verwiesen.

Die entsprechenden Drittmaterialien stehen den Beteiligten elektronisch zur Verfügung, entweder über einen Link in diesem Dokument oder als elektronisches Dokument in der Dokumentenablage der SBA, für deren Betrieb der HADM verantwortlich ist.

0.11 Grundlagen

Das DTO-HB der SBAV-DTO wurde unter Berücksichtigung der folgenden Grundlagen (inklusive der anwendbaren AMC und GM) entwickelt:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 216/2008](#) (EASA-Grundverordnung)
- [Verordnung \(EU\) 2018/1119 der Europäischen Kommission vom 11.07.2018](#) mit zugehörigen [AMC/GM](#) (EASA Part-DTO)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1178/2011](#) (EASA Part-FCL)
- Entscheidungen [Nr. 2011/012/R \(CS-31GB\)](#) und [Nr. 2011/013/R \(CS-31HB\)](#) des ED EASA vom 05.12.2011
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1321/2014](#) (EASA Part-M)

- Entscheidung [Nr. 2011/016/R](#) mit Explanatory Note und Annex (AMC/GM zu Part-FCL) des ED EASA vom 15.12.2011
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 923/2012](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2016/1185](#) (SERA)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 376/2014](#) (Meldeverordnung) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1018](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 2018/395](#) (EASA Part-BOP)
- Richtlinie 318.11.000.10 D / O-019 D des BAZL vom September 2015 ([TEIL I – Allgemeine Fächer](#) und [TEIL II – Spezifische Fächer für Ballonfahrer](#))
- [BAZL GM/INFO Guidance Material / INFORMATION Operations and Training Manual Certification Leaflet](#)
- Weitere ergänzende Weisungen und Richtlinien des BAZL

Sofern vorhanden, wird geraten, die jeweils aktuellen «Easy Access Rules» der EASA zu Rate zu ziehen, die in ihren Regelungsbereichen immer die jeweils aktuellen Bestimmungen inklusive den anwendbaren AMC und GM enthalten:

- «[Balloon Rule Book](#)» (enthält Part-BOP, CS-31GB und CS-31HB, inklusive AMC/GM)
- «[SERA](#)» (enthält SERA, inklusive AMC/GM)
- «[Part-FCL](#)» und «[Aircrew](#)» (enthält Part-FCL, inklusive AMC/GM und ED)
- «[Continuing Airworthiness](#)» (enthält Part M etc.)
- «[Medical Rule Book](#)» (enthält Part-MED etc.)

Parallel zur europäischen Gesetzgebung sind die anwendbaren Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung zu beachten, die in der Schweiz insbesondere in folgenden Erlassen enthalten sind:

- [Bundesgesetz über die Luftfahrt](#) (SR 748.0, Luftfahrtgesetz, LFG)
- [Verordnung über die Luftfahrt](#) (SR 748.01, Luftfahrtverordnung, LFV)
- [Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge](#) (SR 748.121.11, VRV-L)
- [Verordnung des UVEK über die Betriebsregeln im gewerbsmässigen Luftverkehr](#) (SR 748.127.1, VBR I)
- [Verordnung über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges](#) (SR 748.225.1, Kommandanten-VO)
- [Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen](#) (SR 742.161, VSZV)
- [Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen](#) (SR 748.132.3; AuLaV)

1. Swiss Ballooning Academy (SBA)

1.1 Grundsatz

Die SBA ist die Ausbildungsorganisation des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV) entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1119 der Europäischen Kommission vom 11.07.2018 (Part-DTO). Die SBA ist Teil der Vereinsstruktur des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV).

Soweit als möglich betreibt der Schweizerische Ballonverband (SBAV) die SBA grundsätzlich in kostenneutraler Weise. Die SBA verfügt über ein eigenes Budget im Rahmen des Budgets des SBAV, welches auch gewisse Marketingaufwendungen umfassen kann.

1.2 Hauptgeschäftssitz

Der Hauptgeschäftssitz der SBA befindet sich am Sitz des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV):

Swiss Ballooning Academy
Schweizerischer Ballonverband SBAV
Fédération Suisse d'Aérostation FSA
c/o Aero-Club der Schweiz
Lidostrasse 5
6006 Luzern

Als Kontaktangaben der SBA gelten die Kontaktangaben des ACM (Ziffer 2.1).

1.3 Ausbildungsorganisation

Die SBA bietet Ausbildung in zwei Organisationsformen an:

- Für Instruktoren, die sich direkt der SBA angeschlossen haben, dient die SBA direkt als Ausbildungsorganisation (siehe Kapitel 1.4).
- Die SBA lässt aber auch zu, dass sich Ballonclubs in der Schweiz der SBA anschliessen und sich durch Unterzeichnen der Anchlussklärung (**ANH 401**; siehe auch Kapitel 1.5) verpflichten, die Richtlinien der SBA und insbesondere die Regelungen dieses DTO-HB einzuhalten. Diese Ballonclubs sind in **ANH 409** aufgelistet und dürfen sich als «Ausbildungsorganisation der Swiss Ballooning Academy» bezeichnen.

Unabhängig der gewählten Ausbildungsorganisationsform unterstehen alle Instruktoren der SBA bezüglich der Ausbildungsinhalte und bezüglich der Methodik unmittelbar dem HT.

1.4 Direkt angeschlossene Instruktoren

Es steht jedem in der Schweiz wohnhaften Inhaber einer FI(B)-Lizenz frei, der Mitglied des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV) ist, sich für seine Ausbildungsaktivitäten direkt der SBA anzuschliessen; diese Instruktoren werden als «direkt angeschlossene Instruktoren» bezeichnet.

Die von den direkt angeschlossenen Instruktoren verwendeten Schulungsunterlagen tragen nur das Logo der SBA.

1.5 Angeschlossene Clubs

1.5.1 Grundsatz

Jedem Ballonclub in der Schweiz steht es offen, sich durch Unterzeichnen und durch periodische Erneuerung der Anschlussklärung (ANH 401) der SBA anzuschliessen.

Die angeschlossenen Ballonclubs werden als «angeschlossene Clubs» bezeichnet und die Instruktoren der angeschlossenen Clubs werden als «indirekt angeschlossene Instruktoren» bezeichnet. Ein Instruktor kann mehreren angeschlossenen Clubs als indirekt angeschlossener Instruktor angehören. Im Zweifel bezeichnen die angeschlossenen Clubs die ihren Clubs angehörigen indirekt angeschlossenen Instruktoren.

Die angeschlossenen Clubs müssen zum Zeitpunkt des Anschlusses und während der Zeitdauer des Anschlusses folgende Bedingungen erfüllt:

- Der angeschlossene Club muss als Ballongruppe dem SBAV angehören.
- Der angeschlossene Club muss mindestens ein Vereinsmitglied haben, das
 - über eine gültige FI(B)-Lizenz verfügt,
 - Mitglied des SBAV ist, und
 - sich als indirekt angeschlossener Instruktor der SBA anschlossen hat.
- Die angeschlossenen Clubs müssen ihre Verpflichtungen gegenüber der SBA gemäss der Anschlussklärung (ANH 401) erfüllen (u.a. Anschlussgebühren und Berichterstattungsaufgaben).

Die Liste der angeschlossenen Clubs ist in ANH 409 enthalten.

1.5.2 Rechte und Verpflichtungen der angeschlossenen Clubs

Durch Unterzeichnen der Anschlussklärung (ANH 401) erwerben die angeschlossenen Clubs die folgende Rechte und unterstellen sich den folgenden Verpflichtungen:

Rechte:

- Die angeschlossenen Clubs dürfen sich als «Ausbildungsorganisation der Swiss Ballooning Academy» bezeichnen und im Zusammenhang mit ihren Ausbildungsaktivitäten das Logo der SBA verwenden.
- Im Rahmen der Ausbildungsprogramme der SBA dürfen die angeschlossenen Clubs selbständig Ausbildungsveranstaltungen durchführen.
- Die von den indirekt angeschlossenen Instruktoren verwendeten Schulungsunterlagen müssen den Vorgaben der SBA entsprechen, dürfen aber neben dem zwingend zu führenden Logo der SBA auch das Logo des angeschlossenen Clubs tragen.
- Für alle von indirekt angeschlossenen Instruktoren über die SBA verrechneten Ausbildungsdienstleistungen erhält der angeschlossene Club einen Anteil gemäss den Bestimmungen in der Anschlussklärung (ANH 401) von der SBA rückvergütet.

Verpflichtungen:

- Die angeschlossenen Clubs müssen die Voraussetzungen gemäss Kapitel 1.3 zum Zeitpunkt des Anschlusses und während der gesamten Dauer des Anschlusses an die SBA aufrechterhalten.

- Die angeschlossenen Clubs bezeichnen diejenigen Instruktoren, die als ihren Clubs angeschlossene Instruktoren gelten. Die Clubs bestätigen ihre angeschlossenen Instruktoren jeweils jährlich per 31. Januar.
- Die indirekt angeschlossenen Instruktoren müssen sich an die Vorgaben gemäss dem DTO-HB der SBA halten, dies insbesondere bezüglich der Methodik, den Ausbildungsprogrammen und dem Reporting der erteilten Ausbildungen.
- Die angeschlossenen Clubs müssen jährlich eine anteilige Aufwandentschädigung für den Betrieb der SBA an die SBA bezahlen («Anschlussgebühr»), die auch anteilige Versicherungsprämien für die Haftpflichtversicherung der SBA beinhaltet.
- Verrechnen indirekt angeschlossene Instruktoren Ausbildungsleistungen direkt an Auszubildende (z.B. Praxisausbildungen, Trainingsfahrten), dann sind sie verpflichtet, einen Anteil gemäss Annullerklärung (ANH 401) an die SBA zu vergüten.
- Die angeschlossenen Clubs halten einen genügenden Versicherungsschutz aufrecht, der auch die Tätigkeit als Ausbildungsorganisation der Swiss Ballooning Academy mitumfasst.

1.5.3 Kostentragung und Rückvergütungen

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Clubs richtet sich nach den Bestimmungen des ANH 401 und kann jährlich angepasst werden, unter Mitteilung bis Ende September des Vorjahrs, wirksam auf das folgende Kalenderjahr.

Über die Rückvergütungen an die angeschlossenen Clubs für Ausbildungsleistungen, die von den indirekt angeschlossenen Instruktoren erbracht und über die SBA verrechnet wurden, wird jährlich abgerechnet.

2. Personelle Organisation

2.1 Verantwortliche Personen

Gemäss DTO.GEN.115(a)(3) gelten die folgenden Personen als verantwortliche Personen der SBA:

Name, Adresse, Kontaktdetails	Funktion
Balthasar Wicki Bertastrasse 21, 8003 Zürich Mobil +41 79 611 1210 balthasar.wicki@sbav.ch	Vertreter der DTO (ACM)
Benjamin Senn Hegiweg 38, 4457 Diegten Mobil +41 79 432 8528 benjamin.senn@sbav.ch	Ausbildungsleiter (HT) und zugleich Sicherheitsverantwortlicher (SO)
Daniel Ganz Eggelirain 2c, 6417 Sattel SZ Mobil +41 79 410 2589 dganz@bluewin.ch	Stv. Ausbildungsleiter (Stv. HT)
Balthasar Wicki Bertastrasse 21, 8003 Zürich Mobil +41 79 611 1210 balthasar@wicki.com	Stv. Ausbildungsleiter (Stv. HT)
René Louis Stadthausstrasse 103, 8400 Winterthur Mobil +41 79 722 6213 rene.louis@sbav.ch	Leiter Administration (HADM)

Personen dürfen nicht mehr als verantwortliche Personen benannt werden, wenn Umstände gemäss DTO.GEN.210(c) oder GM1 DTO.GEN.210(c) vorliegen.

2.2 Vertreter der DTO (ACM)

Der ACM vertritt die SBA gegenüber dem BAZL und gegen aussen. Der ACM ist in der Regel Mitglied des Vorstands des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV) und hält eine gültige FI(B)-Lizenz.

Den ACM treffen die Verantwortlichkeiten gemäss DTO.GEN.210(a)(1), aber auch die Verantwortungen für die Einhaltung von DTO.GEN.150 und DTO.GEN.155.

2.3 Ausbildungsleiter (HT)

Den HT treffen die Verantwortlichkeiten gemäss DTO.GEN.210(a)(2). In methodischer Hinsicht unterstehen alle Instruktoeren dem HT.

Der HT muss nicht Mitglied des Vorstands des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV) sein. Der HT hält eine gültige FI(B)- oder FE(B)-Lizenz (AMC1 DTO.GEN.210(a)(2)(a)(1)) und erfüllt die Voraussetzungen bezüglich genügender Erfahrung gemäss GM1 DTO.GEN.210(a)(2).

Der HT ist zugleich auch der Sicherheitsverantwortliche (SO) der SBA und damit für (i) das Einhalten und die Weiterentwicklung der Sicherheitsstrategie (Ziffer 4.1), (ii) den Aufbau und den Betrieb des

Systems für das freiwillige und obligatorische Meldewesen gemäss GM1 DTO.GEN.210(a)(1)(i) und (iii) die Aufrechterhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems (Ziffer 4.2) verantwortlich.

2.4 Stv. Ausbildungsleiter (Stv. HT)

Der (bzw. die) Stv. HT übernehmen in denjenigen Fällen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des HT, wenn dieser aus Gründen der Verfügbarkeit oder aus regulatorischen Überlegungen die Aufgaben des HT nicht erfüllen kann (z.B. weil er als Instruktor gehandelt hat und daher eine Prüfungsempfehlung nicht selbst ausstellen kann).

2.5 Leiter Administration (HADM)

Der HADM leitet die Administration der SBA und ist für das Berichtswesen innerhalb der SBA und gegenüber dem BAZL verantwortlich.

Der HADM stellt die Aufbewahrung der Aufzeichnungen der SBA gemäss DTO.GEN.220 und ORA.ATO.120 sicher. Er organisiert und betreibt die elektronische Datenablage der SBA.

Der HADM kann die Verantwortung für Budgetierung und Rechnungslegung der Aktivitäten der SBA innerhalb der Rechnung des Schweizerischen Ballonverbands (SBAV) delegieren.

2.6 Instruktoren

Die Liste der Instruktoren der SBA entspricht den Vorgaben des BAZL¹ und ist in **ANH 301** enthalten, dies jeweils mit folgenden Angaben, die laufend zu aktualisieren sind (AMC1 DTO.GEN.210(d),(e)):

- Kontaktangaben.
- Angaben zu ihrer FI(B)-Lizenz, inklusive Erweiterung/Ratings.
- Aktualisierte Angaben zur medizinischen Tauglichkeit.
- Angaben dazu, ob der betreffend Instruktor als direkt angeschlossener (Ziffer 1.4) oder als indirekt angeschlossener Instruktor (Ziffer 1.5.1) gilt.
- Allfällige Zugehörigkeit der Instruktoren zu einem oder mehreren angeschlossenen Clubs.
- Qualifikation als Theorielehrer mit Angabe der entsprechenden Fachgebiete (Ziffer 2.6).
- Zugehörigkeit zu gewissen Ballonmustern und Kennzeichen.

Die Instruktoren unterzeichnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für die SBA eine Erklärung über den (direkten oder indirekten) Anschluss an die SBA gemäss Muster in **ANH 405**.

Die Instruktoren sind selbst für das Erfüllen der Voraussetzungen für die Aufrechterhalten der Gültigkeit ihrer FI(B)-Lizenz gemäss FCL.940.FI (und AMC1 FCL.940.FI(a)(2)) verantwortlich.

Neben der Bezahlung ihres Anteils an der Haftpflichtversicherung der SBA, überweisen Instruktoren 15% der von ihnen an Auszubildende verrechneten Ausbildungsgebühren (z.B. für Flugunterricht, Trainingsfahrten) an die SBA; die Abrechnung erfolgt selbständig. Sollte sich nach Abschluss eines Inspektionszyklus der SBA ein Überschuss ergeben, werden 60% davon den Instruktoren zurückerstattet, dies

¹ <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/ausbildung-und-lizenzen/ausbildungsorganisationen/flugschulen.html>

proportional zu den von ihnen beigetragenen Ausbildungsgebühren. 40% verbleiben bei der SBA u.a. zur Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Instruktoren.

2.7 Theorielehrer

Die von der SBA eingesetzten Theorielehrer müssen die Anforderungen gemäss DTO.GEN.210(d) erfüllen.

Die SBA führt eine Kontrolle über die Qualifikation der Instruktoren als Theorielehrer. Zusätzlich im Einzelfall durch die SBA für bestimmte Fächer eingesetzte Theorielehrer müssen nicht zwingend Instruktoren sein, die auf der Liste gemäss ANH 301 aufgeführt sind. Sie müssen auch nicht über eine FI(B)-Lizenz verfügen, sofern sie für ihr Fachgebiet entsprechende Qualifikationen aufweisen.

3. Deklaration

3.1 Erstmalige Deklaration

Der Schweizerische Ballonverband (SBAV) reichte am 20.11.2019 die Deklaration gemäss DTO.GEN.115 im Namen der SBA ein. Eine Kopie der aktuellen Deklaration ist in **ANH 201** beigefügt.

Die vom BAZL genehmigten Ausbildungsprogramme sind in den Anhängen gemäss Kapitel 0.7 aufgeführt. Die SBA hat die Absicht, bedarfsgerecht weitere Ausbildungsprogramme zu erarbeiten.

3.2 Vorgängige Schulbewilligung

Die bis am 07.04.2020 gültige Schulbewilligung CH.BAL.110258 ist pro memoriam als **ANH 299** beigefügt.

3.3 Meldung von Änderungen

Der ACM ist für die Meldung von meldepflichtigen Änderungen in der Deklaration (ANH 210) verantwortlich (ARA.DTO.105 und DTO.GEN.116).

Folgende Änderungen sind dem BAZL unter Beilage einer angepassten Erklärung gemäss Anlage 1 zu Part-DTO zeitverzugslos zu melden:

- Name der DTO
- Geschäftssitz und Kontaktangaben der DTO
- Name und Kontaktangaben des Vertreters der DTO (ACM) und des Ausbildungsleiters der DTO bzw. des stellvertretenden Ausbildungsleiters der DTO
- Umfang der Ausbildung (Verzeichnis der angebotenen Ausbildungen und Verzeichnis der Ausbildungsprogramme)
- Verzeichnis der für die Ausbildung eingesetzten Muster
- Verzeichnis der festen Einrichtungen
- Aufgabe der Ausbildungsaktivitäten
- Aufnahme von Prüfer-Standardisierungslehrgängen und Auffrischungsseminaren
- Anpassungen an der Sicherheitsstrategie

Änderungen bei den Ausbildungsprogramme (Anpassungen bestehender Ausbildungsprogramme und neue Ausbildungsprogramme) sind dem BAZL zudem auch unter Verwendung des Formulars gemäss Anlage VIII zu Anhang VI (Teil ARA) anzuzeigen.

Änderungen der Deklaration werden in der Regel innert 10 Tagen durch da BAZL bestätigt (AMC1 ARA.DTO.100(a)).

4. Sicherheitsstrategie, Risikomanagement und Meldewesen

4.1 Sicherheitsstrategie

Die DTO SBA ist bestrebt, einen Flugbetrieb sicherzustellen, in welchem die Sicherheit höchste Priorität hat. Wir haben das Ziel:

- einen unfallfreien Betrieb zu gewährleisten, und
- effektive und sichere Verfahren mit kontinuierlicher Verbesserung anzuwenden.

Die Sicherheit soll dadurch gewährleistet werden, dass

- im täglichen Betrieb Risiken identifiziert werden.
- Vorfälle und Unfälle ausgewertet werden.
- der Sicherheitsverantwortliche daraus Massnahmen ableitet und vorschlägt, welche die Flugsicherheit erhöhen.

Von jedem Instruktor wird erwartet, jedes Risiko und jeden Vorfall, welche die Sicherheit beeinträchtigen können, dem Sicherheitsverantwortlichen mitzuteilen. Dies umfasst Vorkommnisse während einer Fahrt, bei der Wartung und bei den Operationen am Boden.

Die Wirksamkeit umgesetzter Massnahmen wird vom HT, der zugleich Sicherheitsverantwortlichen (Safety Officer) ist, überprüft.

Der Sicherheitsverantwortliche berät den ACM in Angelegenheiten der Sicherheit und steht in diesem Zusammenhang auch in dauerndem Kontakt mit den Instruktoren. Sicherheitsrelevante Massnahmen oder Mitteilungen werden zeitgerecht umgesetzt bzw. publiziert.

Der einzige Zweck der Sicherheitsberichterstattung und der internen Untersuchungen besteht darin, die Sicherheit zu verbessern. Es ist sicherzustellen, dass hierdurch keine Schuldzuweisung an einzelne Personen stattfindet.

Die DTO SBA wird gemäss den Regeln der «Just-Culture» keine Massnahmen gegen Instruktoren oder Ausbildungsteilnehmer der DTO einleiten, die an einem sicherheitsrelevanten Vorfall beteiligt sind und einen solchen Vorfall an den Sicherheitsverantwortlichen meldet. Vorfälle die auf vorsätzlichen Verstössen, grober Fahrlässigkeit, oder kriminellen Handlungen beruhen, sind davon ausgenommen und werden nicht toleriert.

Verfahren zum Sammeln, Aufzeichnen und Verbreiten von Informationen, welche die Sicherheit betreffen (Sicherheitsdokumente) sind so zu gestalten, dass die Identität der beteiligten Personen geschützt wird. Die Verteilung von nicht anonymisierten Sicherheitsdokumenten an Stellen ausserhalb der DTO SBA ist nicht gestattet.

Sicherheit ist die Verantwortung jedes Einzelnen. Daraus erwächst eine gemeinsame Verantwortung, zur Erhöhung der Flugsicherheit beizutragen.

4.2 Risikomanagement

Die Grundzüge eines angemessenen Risikomanagementsystems sind in **ANH 501** festgehalten. Die Ergebnisse von Risikoüberprüfungen werden kontinuierlich in im Kontrollblatt Risikoüberprüfungen (**ANH 502**) festgehalten.

4.3 Risikorelevante Pendenzen

Es wird eine Liste gemäss **ANH 510** mit denjenigen Pendenzen geführt, die nach Einschätzung des ACM und/oder des HT in irgendeiner Weise für den Betrieb der SBA risikorelevant sind oder sein könnten.

4.4 Meldewesen

Ziel des Meldewesens (Occurrence Reporting) ist die Vermeidung zukünftiger Unfälle und Zwischenfälle. Das Meldewesen ist durch die SBA gemäss [Verordnung \(EU\) No. 376/2014](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1018](#) ("Meldeverordnung") und entsprechend den vom BAZL vorgegebenen Verfahren zu betreiben.

Meldepflichtige Ereignisse umfassen neben den im [Merkblatt des BAZL zum Meldewesen](#) für Ballone aufgeführten Ereignisse auch alle meldepflichtigen Ereignisse gemäss Part-BOP². Darüber hinaus können freiwillige Meldung besonderer Ereignisse gemacht werden, dies zu Vorfällen, die nicht als meldepflichtig gelten, die aber sicherheitsrelevante Gegebenheiten betreffen.

Alle Vorfälle, ob meldepflichtig oder nicht, werden dem ACM gemeldet. Die Meldung an die Behörden namens von SBA erfolgt durch den ACM innert der gesetzlichen Frist über [aviationreporting.eu](#).

Meldepflichtige Ereignisse gemäss VSZV sind zudem gemäss den Bestimmungen der VSZV zu melden.

² BOP.DEF(7), BOP.DEF(9), BOP.ADD.025(b, in fine) alle Störungen gemäss BOP.DEF(8), die zwischen dem Beginn des Kaltfüllens und dem Moment der vollständigen Entleerung des Ballons nach der Landung geschehen.

5. Einrichtungen der DTO, eingesetzte Luftfahrzeuge und Versicherungen

5.1 Einrichtungen der DTO

Der Betrieb der SBA als DTO für Ballonausbildung erfordert keine festen Einrichtungen (AMC1 DTO.GEN.115(a)(2) und AMC1 DTO.GEN.250(a)).

Der Theorieunterricht im Rahmen der genehmigten Ausbildungsprogramme (Kapitel 0.7) wird in geeigneten Schulräumlichkeiten erteilt, die bedarfsgerecht zugemietet werden und den Anforderungen von AMC1 DTO.GEN.215(b) entsprechen. Im Fall der Koordination von Ausbildungen mit anderen ATO/DTO (siehe Ziffer 6.8) gelten deren Einrichtungen im Rahmen von deren eigenen Zulassung bzw., Deklaration als bei SBA mitinbegriffen.

5.2 Ort für Praxisausbildungen

Die Praxisausbildungen im Rahmen der genehmigten Ausbildungsprogramme (Kapitel 0.7) wird durch die Instruktoren auf geeigneten Startplätzen in den von ihnen üblicherweise genutzten Regionen erteilt. Mit Ausnahme von besonderen Verfahren (siehe AMC1 DTO.GEN.250(d)) erfüllen die von den Instruktoren für Ausbildungen im Rahmen der SBA gewählten Startplätze die Bedingungen gemäss AMC1 DTO.GEN.250(c), d.h. sie erlauben bei einem normalen Startvorgang das Überfliegen von allen Hindernissen mit mindestens 50ft Vertikalabstand.

Eine Aufschlüsselung der Orte für die Praxisausbildungen gemäss DTO.GEN.115(a)(4) erübrigt sich.

Die Anforderungen von AMC1 DTO.GEN.2015(a)(3) werden durch die einzelnen Instruktoren selbst erfüllt.

5.3 Eingesetzte Luftfahrzeuge

Die SBA verfügt über keine eigenen Luftfahrzeuge (GM1 DTO.GEN.240). Für die Ausbildung werden die den Instruktoren zur Verfügung stehenden Luftfahrzeuge benutzt.

Für die BPL-Ausbildung werden grundsätzlich nur Heissluft- und Gasballone der Gruppe A gemäss AMC1 FCL.225.B BPL(c)(1) genutzt.

Die Liste der für die Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeuge entspricht den Vorgaben des BAZL³ ist in **ANH 302** angefügt (DTO.GEN.115(a)(5)(a) und DTO.GEN.240(b)).

Die Halter der für Praxisausbildungen im Rahmen der SBA genutzten Ballone unterzeichnen vorgängig zur Nutzung als Ausbildungsballon eine Benützungserklärung gegenüber der SBA gemäss dem Muster unter **ANH 411**.

³ <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/ausbildung-und-lizenzen/ausbildungsorganisationen/flugschulen.html>

5.4 Versicherungen

Die SBA schliesst eine Haftpflichtversicherung im genügenden Umfang ab, welche die Haftpflichtrisiken der SBA und der Instruktoren der SBA abdeckt und auch Schäden an Luftfahrzeugen während dem Ausbildungsbetrieb deckt, die nicht im Eigentum der SBA stehen. Die entsprechenden Policen sind in **ANH 321** enthalten.

Die Kosten für Haftpflichtversicherung werden den Instruktoren anteilig in Rechnung gestellt.

6. Ausbildungsaktivitäten

6.1 Umfang

Die SBA erteilt folgende Ausbildungen

- alle Ausbildungen gemäss DTO.GEN.110(a)(4),
- Ausbildungen gemäss AMC1 BOP.ADD.310(a), und
- Ausbildungen für Ballonpiloten gemäss nationalen Grundlagen, insbesondere gemäss Entwurf-VFB.

Die SBA führt keine Ausbildungen für den Erwerb von FE(B)- und FIE(B)-Lizenzen durch.

Die vom BAZL genehmigten Ausbildungsprogramme sind in den Anhängen gemäss Kapitel 0.7 aufgeführt.

6.2 Ausnahmen

Die Durchführung von Befähigungs-, Trainings- und Überprüfungsfahrten gemäss FCL.060(a)(2)⁴, FCL.205.B BPL(b)(3)⁵, FCL.230.B BPL(a)(2)⁶, FCL.230.B BPL(c)(2)⁷ und BOP.ADD.315⁸ unterliegen in inhaltlicher Hinsicht nicht den Bestimmungen des Part-DTO.

Aus Gründen der Vollständigkeit der Dokumentation sind derartige Aktivitäten von den angeschlossenen Instruktoren jedoch der SBA zu melden.

6.3 Ausbildungsprogramme

Die Ausbildungsprogramme (TM) gemäss Ziffer 0.7 entsprechen den Anforderungen von DTO.GEN.230 und AMC1 DTO.GEN.230 und sind für die Instruktoren verbindlich. Mit Ausnahme von Refresher-Kursen (AMC1 DTO.GEN.115(c)) dürfen keine anderen Ausbildungen durch Instruktoren der SBA erteilt werden als diejenigen, für die Ausbildungsprogramme der SBA bestehen und für die sie selbst eine gültige Lizenz besitzen.

Die Ausbildungsprogramme wurden am 20.11.2019 durch das BAZL bzw. durch eine vom BAZL beauftragte Stelle (Q.C.M. Quality Control Management AG⁹) gemäss Anlage VIII zu Anhang VI (Teil ARA) und DTO.GEN.110(a)(4) vorgelegt (**ANH 211**). Gemäss E-Mail vom (siehe ANH 211) vom 02.12.2019 von Q.C.M. werden die Ausbildungsprogramme allerdings erst im Frühling 2020 formell genehmigt, nachdem der Part-BFCL (inklusive AMC/GM) in Kraft gesetzt ist. Die TM gelten somit als vorläufig genehmigt.

Ausbildungen dürfen nicht mehr erteilt werden, wenn einer der in DTO.GEN.135 genannten Bedingungen eingetreten ist, insbesondere wenn gemäss DTO.GEN.135(b) die entsprechende Ausbildung seit über 36 aufeinanderfolgenden Monaten nicht mehr durchgeführt wurde.

⁴ Trainingsfahrt als alternatives Mittel zum Erfüllen der «180-Tage»-Regel

⁵ Befähigungsüberprüfung für ComOps-Erweiterung

⁶ Periodische Trainingsfahrt zum Aufrechterhalten der BPL-Lizenzberechtigung

⁷ Beaufsichtigte Fahrten zum Wiedererlangen der fortlaufenden Flugerfahrung

⁸ Befähigungsüberprüfungen (OPC) nach Part-BOP

⁹ <https://www.qcm.ch/en/dto/>

Der HT ist dafür verantwortlich, dass bei allen Ausbildungsaktivitäten die gemäss DTO.GEN.115(c) abgegebene Erklärung eingehalten wird.

6.4 Übersetzungen; verbindliche Sprachversion

Die TM gelten in derjenigen Sprache als verbindlich, in der sie gemäss ARA.DTO.110 durch das BAZL geprüft und genehmigt wurden. Allfällige Übersetzungen auf Französisch und/oder Italienisch dienen nur der Vereinfachung der Ausbildung in diesen Landessprachen und werden nicht gemäss ARA.DTO.110 dem BAZL zur Genehmigung vorgelegt. Bei Widersprüchen gilt die genehmigte Version.

6.5 Geplante weitere Ausbildungsprogramme

Die SBA beabsichtigt, später zusätzliche Ausbildungsprogramme zu erarbeiten und durch das BAZL gemäss ARA.DTO.110 genehmigen zu lassen, wobei dies bedarfsgestützt erfolgen soll. Dabei werden auch Ausbildungskooperationen mit bestehenden in- und ausländischen ATO/DTO geprüft.

6.6 Ausbildungserklärung

Alle Auszubildenden, die durch einen der SBA angeschlossenen Instruktor ausgebildet werden, haben vor der erstmaligen Aufnahme einer Ausbildung eine Ausbildungserklärung gemäss **ANH 421** zu unterzeichnen. Die Ausbildungserklärung muss nur vor der ersten Ausbildung unterzeichnet werden und gilt auch für nachfolgende Ausbildungen.

6.7 Ausbildungsbestätigungen

Erteilte Ausbildungen werden gegebenenfalls den Auszubildenden durch einen Sticker im persönlichen Logbuch gemäss Muster in **ANH 431** bestätigt.

6.8 Zusammenarbeit mit anderen DTO/ATO

Die SBA kann Theorieausbildungen Rahmen von eigenen Kursstrukturen durchführen, oder sie kann sich unter eigener Verantwortlichkeit mit anderen DTO/ATO koordinieren, um Ausbildungsbereiche, die nicht ballonspezifisch sind, koordiniert mit anderen DTO/ATO anzubieten (d.h. gewisse Kurse zusammenzulegen). Allfällige ballonspezifische Ergänzungen werden zusätzlich ausgebildet.

Für den Fall einer koordinierten Ausbildungsorganisation ist keine Anpassung der TM, der Deklaration oder dieses Handbuchs erforderlich, soweit keine Angaben gemäss Ziffer 3.3 (2. Absatz) betroffen sind.

7. Aufzeichnungen

7.1 Grundsatz

Der HADM führt in zentraler Weise für die SBA die gemäss Part-DTO erforderlichen Aufzeichnungen über die von direkt oder indirekt angeschlossenen Instruktoren erteilten Ausbildungen, inklusive den Aktivitäten gemäss Ziffer 6.2 und allen freiwilligen und obligatorischen Meldungen im Rahmen des Meldeverfahrens (GM1 DTO.GEN.210(a)(1)(i)).

Die Aufzeichnungen werden in elektronischer Form geführt (AMC1 DTO.GEN.220).

Den Instruktoren steht ein zweckmässiger Zugang auf die Daten im Umfang offen, wie er für sie erforderlich ist.

7.2 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist entspricht minimal ARA.GEN.220(c) und Anhang II zur VO (EU) 2018/11 vom 31.07.2018 (d.h. über den ganzen Zeitraum des Ausbildungslehrgangs und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss der Ausbildung).

7.3 Aufzeichnungen

Insbesondere sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Aktualisiertes DTO-HB mit allen Anhängen.
- Einreichen der ursprünglichen Erklärung und erforderliche Änderungen (GM2 ARA.GEN.220(a)(4))
- Genehmigung der Ausbildungsprogramme (ARA.DTO.110).
- Ausbildungsprogramme (DTO.GEN.230).
- Angeschlossene Clubs (Anschlussvereinbarungen; Ziffer 1.5.1).
- Angeschlossene Instruktoren (Anschlussvereinbarungen): aktualisierte Übersicht über deren Lizenzstatus (Ziffer 2.5).
- Unterzeichnete Ausbildungserklärungen (Ziffer 6.5).
- Durchgeführte Ausbildungen; bei BPL-Ausbildungen ab dem Moment der Aufnahme der Ausbildung, in anderen Fällen bei Abschluss. Inklusive Kopien von ausgestellten Bestätigungen.
- Aufzeichnungen zu den einzelnen Auszubildenden gemäss DTO.GEN.220(a), namentlich:
 - Personalien (als Personalblatt gemäss **ANH 422**)
 - Einzelheiten der Ausbildung,
 - Angaben zum individuellen Fortschritt,
 - Informationen über Lizenzen und damit verbundene Berechtigungen im Zusammenhang mit den durchgeführten Ausbildungen, inklusive Zeitpunkte, wo die Lizenzen und medizinischen Zeugnisse ihre Gültigkeit verlieren.
- Pendenzenliste gemäss ANH 510 (Ziffer 4.3).
- Meldungen im Rahmen des freiwilligen und obligatorischen Meldeverfahrens (Ziffer 4.4).
- Erforderliche Finanzführungsunterlagen.
- Korrespondenz mit Dritten und BAZL.
- Versicherungsunterlagen (Ziffer 5.4).
- Bericht über die jährliche Selbstüberprüfung (Ziffer 8.1).
- Jährlicher Tätigkeitsbericht (Ziffer 8.2).

- Alle weiteren Unterlagen, die für das Nachvollziehen der Tätigkeit der SBA von Relevanz sind.

8. Konformitätsüberwachung

8.1 Jährliche Selbstüberprüfung

Gemäss DTO.GEN.270(a) muss die SBA jährlich eine interne Überprüfung der in DTO.GEN.210 genannten Aufgaben und Zuständigkeiten durchführen und einen Bericht über diese Überprüfung erstellen. Dazu verwendet die SBA die in **ANH 601** enthaltene Checkliste, in der jeweils aktuellen Version, so wie vom BAZL zur Verfügung gestellt¹⁰.

8.2 Jährlicher Tätigkeitsbericht

Gemäss DTO.GEN.270(b) muss die SBA einen jährlichen Tätigkeitsbericht erstellen und diesen zusammen mit dem Bericht über die jährliche Selbstüberprüfung (Ziffer 8.1) dem BAZL zu einem vom BAZL festgelegten Zeitpunkt einreichen. Dazu verwendet die SBA das in **ANH 611** enthaltene Musterdokument, in der jeweils aktuellen Version, so wie vom BAZL zur Verfügung gestellt¹¹.

8.3 Aufsicht

Die SBA untersteht der Aufsicht des BAZL gemäss den Grundsätzen von ARA.GEN.300, und das BAZL (bzw. eine durch das BAZL beauftragte Stelle) führt periodische Inspektionen des Betriebs der SBA durch (ARA.GEN.305 und AMC1 ARA.GEN.305(f)), welche angekündigt oder unangekündigt erfolgen können.

Beim Kontrollprogramm werden die spezifischen Rahmenbedingungen in einem risikobasierten Ansatz in Betracht gezogen. Bei einer Inspektion werden mindestens die in AMC2 ARA.GEN.305(f) genannten Aspekte geprüft.

Aufgrund der Resultate werden Empfehlungen ausgesprochen oder Auflagen für Verbesserungen und Korrekturen gemacht.

Nach Erhalt der erstmaligen Deklaration kann das BAZL innert der ersten sechs Monate eine erste Überprüfung der Konformität der Ausbildung mit den eingereichten Ausbildungsunterlagen veranlassen (AMC1 ARA.DTO.110).

¹⁰ https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/dokumente/Fachleute/Ausbildung_und_Lizenzen/Ausbildungsorganisationen/TemplatesDTO/AnnualInternalReviewDTO.docx.download.docx/Annual%20Internal%20Review%20DTO.docx

¹¹ https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/dokumente/Fachleute/Ausbildung_und_Lizenzen/Ausbildungsorganisationen/TemplatesDTO/Annual%20Activity%20Report%20DTO.docx.download.docx/Annual%20Activity%20Report%20DTO.docx

Diese Seite bleibt leer als Platz für persönliche Notizen



Swiss Ballooning Academy
Schweizerischer Ballonverband SBAV
Fédération Suisse d'Aérostation FSA
c/o Aero-Club der Schweiz
Lidostrasse 5
6006 Luzern
Tel.: +41 41 375 01 04
E-Mail: info@sbav.ch